

Förderforum der Staatsoperette Dresden e.V.



Satzung des

Förderforums der Staatsoperette Dresden e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderforum der Staatsoperette Dresden e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Staatsoperette Dresden. Angesichts der Bedeutung der Landeshauptstadt Dresden als Kunst- und Kulturstandort verfolgt der Verein auch das Ziel, in allen Schichten der Bevölkerung das vorhandene kulturelle Verständnis für die Staatsoperette Dresden durch aktive Beteiligung zu fördern und zu sichern.
2. Aufgaben des Vereins sind auch die Beschaffung von Finanzmitteln durch das Einwerben von Spenden und deren zweckgebundene Weitergabe für die Staatsoperette Dresden. Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
3. Der Verein hat ausschließlich kulturelle Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen.
4. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. jede natürliche Person
 - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - c. Firmen und Institutionen des In- und Auslandes

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 4 Satz 3,
 - d. durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Erklärungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen grundlegende Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft durch Nichtzahlung trotz dreimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolge.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- d. Beschlußfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlußfassung über die Bestellung des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung,
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich, per Fax oder e-Mail mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder zu versenden.
3. Nach Ablauf der Wochenfrist im Sinne des Abs. 2 Satz 1 können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch den Antragsteller persönlich in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, verbleibt es aber bei den Bestimmungen des Abs. 2 Satz 3 und 4. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt und eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Davon werden gewählt: der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Intendant der Staatsoperette Dresden ist Mitglied des Vorstandes kraft Amtes. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied berufen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens zwei weitere Personen erweitern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied aus der Mitte des Vereins ein Ersatzmitglied, welches die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an dessen Stelle führt. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das Amt jedes ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für dessen restliche Amtszeit statt.
3. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
4. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann für seine Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11**Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Vereinszwecks,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. die Aufstellung eines Haushaltplanes,
5. notwendigenfalls die Anstellung eines Geschäftsführers und die Kontrolle der Geschäftsführung,
6. die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
7. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
9. Bestimmung von Ersatzvorstandsmitgliedern im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 4.

§ 12**Vorstandssitzungen**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder auf elektronische Weise (e-Mail) einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.
5. Über Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Das Protokoll soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13**Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Dienstanweisung bestimmt.

2. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
3. Die Geschäftsführer können auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben dabei Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 14**Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluß. Wiederholte Berufung ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15**Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und mindestens zwei der in § 10 (3) aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zusatzinformationen zur Satzung

Vereinsregister

Der Förderverein der Staatsoperette Dresden e.V. ist am 04.12.2002 vom Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4152 eingetragen worden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 28.10.2009 hat die Neufassung der Satzung beschlossen und den Namen des Vereins in Förderforum der Staatsoperette Dresden e.V. geändert

Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt Dresden I hat zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 28. August 2007 den Förderverein der Staatsoperette Dresden e.V. unter der Steuernummer 201/140/18695 als gemeinnützig zur Förderung kultureller Zwecke anerkannt. Der Förderverein ist damit berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Beitragsordnung

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt

für Privatpersonen	50,00 €
für juristische Personen mindestens	250,00 €
für fördernde Mitglieder mindestens	500,00 €

Die im laufenden Kalenderjahr aufgenommenen Mitglieder zahlen den Jahresmitgliedsbeitrag, der vier Wochen nach Eingang der Aufnahmebestätigung fällig wird. Für alle ganzjährig schon bestehenden Mitgliedschaften wird der Mitgliedsbeitrag am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Mitgliedsbeiträge sind bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden unter Angabe des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag/Beitragsjahr“ auf folgendes Konto einzuzahlen:

Konto Nr.	312 0123 500
BLZ	850 503 00

Die Einzugsermächtigungen sind im Sinne einer sparsamen Kontoführung zu erteilen und erwünscht.